Deutscher Bundestag
11. Wahlperiode

Drucksache 11/7388

13. 06. 90

Sachgebiet 57

Antwort

der Bundesregierung

auf die Große Anfrage der Abgeordneten Dr. Götte, Stahl (Kempen), Gerster (Worms), Kolbow, Zumkley, Andres, Dr. Emmerlich, Reimann, Weisskirchen (Wiesloch), Ibrügger, Leidinger, Kretkowski, Steiner, Horn, Opel, Diller, Dr. Vogel und der Fraktion der SPD
— Drucksache 11/5720 —

Zivile Arbeitnehmer bei den Stationierungsstreitkräften

Vorbemerkung

Alle in der Bundesrepublik Deutschland stationierten ausländischen Streitkräfte beschäftigen zwei Kategorien von zivilen Arbeitnehmern:

— Staatsangehörige der Entsendestaaten, die nach dem Recht des Entsendestaates beschäftigt werden und Mitglieder des zivilen Gefolges im Sinne des Artikels I Abs. 1b des NATO-Truppenstatuts (BGBl. II 1961 S. 1190) sind;

— Örtliche Arbeitnehmer, die gemäß Artikel IX Abs. 4 NATO-Truppenstatut nach dem Recht des Aufnahmestaates beschäftigt werden und als Ortsansässige nicht Mitglieder des zivilen Gefolges sein können.

Außerdem werden – insbesondere von den amerikanischen und britischen Streitkräften – Familienangehörige der Mitglieder der Truppe oder der Mitglieder des zivilen Gefolges auch in Tätigkeiten beschäftigt, für die ursprünglich Ortskräfte eingesetzt waren. Diese Familienangehörigen werden, wenn sie die Staatsangehörigkeit des Entsendestaates besitzen, nach dem Recht des Entsendestaates beschäftigt, sonst als örtliche Arbeitnehmer nach deutschem Recht.

Die Antwort wurde namens der Bundesregierung mit Schreiben des Bundesministers der Finanzen vom 13. Juni 1990 übermittelt.

Für die örtlichen Arbeitnehmer in der Bundesrepublik Deutschland galten bzw. gelten

- in der Zeit vom 5. Mai 1955 bis 30. Juni 1963 die Artikel 44 und 45 des Truppenvertrages vom 26. Mai 1952 in der Fassung vom 23. Oktober 1954 (BGBl. II 1955 S. 321, 367 und 628);
- in der Zeit vom 1. Juli 1963 bis 17. Januar 1974 Artikel 56 des Zusatzabkommens zum NATO-Truppenstatut (ZA NTS) und das Unterzeichnungsprotokoll zu dessen Absatz 9 (UP) in der Fassung vom 3. August 1959 (BGBl. II 1961 S. 1218, 1275, 1313, 1334 und 1963 S. 4281);
- seit dem 18. Januar 1974 Artikel 56 ZA NTS mit den Änderungen des Abkommens vom 21. Oktober 1971 (BGBl. II 1973 S. 1022 und 1974 S. 143); das Unterzeichnungsprotokoll zu Artikel 56 Abs. 9 ZA, das ebenfalls durch das Abkommen vom 21. Oktober 1971 geändert worden war, gilt seit dem 1. April 1974 mit den Änderungen der Vereinbarung vom 18. Mai 1981 (BGBl. II 1982 S. 530 und 838).

Damit sind die Relikte aus der Besatzungszeit vor 1955 bei der Rechtsstellung der örtlichen Arbeitnehmer seit 1974 beseitigt. Die Abweichungen, die immer noch gegenüber der Rechtsstellung der zivilen Arbeitnehmer bei der Bundeswehr gelten, ergeben sich aus der völkerrechtlichen Exemtion, die die Stationierungsstreitkräfte als Organe souveräner ausländischer Staaten in ihren hoheitlichen Entscheidungen genießen.

Die Grenzen völkerrechtlicher Exemtion können allerdings durch völkerrechtliche Verträge gestaltet werden, was durch das Zusatzabkommen auch wiederholt geschehen ist. Änderungen solcher Verträge, die eine Vertragspartei für erforderlich hält, können jedoch nur durch eine übereinstimmende Willensbildung aller Vertragsstaaten erreicht werden.

Die Bundesregierung erwartet, daß als Folge des europäischen Binnenmarktes sich die Arbeitsbedingungen aller Arbeitnehmer in der EG über kurz oder lang auf einem hohen Niveau angleichen werden. Dies wird dazu führen, daß die Bestimmungen des Artikels 56 ZA und das Unterzeichnungsprotokoll hierzu im Zuge dieser Entwicklung an Bedeutung verlieren werden.

Im Hinblick auf die möglichen Auswirkungen der zu erwartenden Truppenreduzierungen wird sich die Bundesregierung vorrangig dafür einsetzen, daß die betroffenen Arbeitnehmer auf anderen Arbeitsplätzen – insbesondere bei den Stationierungsstreitkräften oder im deutschen öffentlichen Dienst – weiterbeschäftigt und im übrigen soziale Härten vermieden werden.

Im einzelnen werden die Fragen wie folgt beantwortet:

1. *Bestandsaufnahme der Personalentwicklung bei den Stationierungsstreitkräften*

Der Bundesregierung stehen Zahlen nur hinsichtlich der örtlichen Arbeitnehmer zur Verfügung, deren Arbeitsentgelte unter Vermittlung deutscher Behörden (Verteidigungslastenverwaltung der Länder) berechnet und ausgezahlt werden. Bei den übrigen Zivil-

bediensteten, insbesondere den nach dem Recht des Entsendestaates und ohne Beteiligung deutscher Behörden Beschäftigten, ist die Bundesregierung auf die Angaben angewiesen, die ihr von den Entsendestaaten mitgeteilt werden.

a) Wie hat sich seit 1959 die Personalstärke der Zivilbeschäftigten bei den Stationierungsstreitkräften entwickelt, aufgegliedert nach den einzelnen Stationierungsstreitkräften und nach den Stationierungsstandorten?

Die Zahl der seit 1959 bei den Stationierungsstreitkräften beschäftigten örtlichen Arbeitnehmer, aufgeteilt nach Ländern und den einzelnen Streitkräften, ergibt sich aus der Tabelle 1.

Eine Aufgliederung nach Standorten ist der Bundesregierung mangels geeigneter Unterlagen im Rahmen der Beantwortung dieser Anfrage nicht möglich. Sie ist aber bereit, auf Wunsch Angaben über die Anzahl und die Struktur der örtlichen Arbeitnehmer in einzelnen Standorten erstellen zu lassen.

Über die bei den Stationierungsstreitkräften nach dem Recht des jeweiligen Entsendestaates beschäftigten Zivilpersonen hat die Bundesregierung von den Entsendestaaten die in den Tabellen 2 bis 8 zusammengefaßten Angaben erhalten. Weitergehende Informationen zu dieser Kategorie von Zivilbeschäftigten stehen der Bundesregierung nicht zur Verfügung. Die Tabellen geben, soweit möglich, auch Auskunft über die Anzahl der bei den Streitkräften beschäftigten Familienangehörigen (Frage 1 b und 1 d).

Die Zahlen der Tabellen 2 bis 8 sind von den Stationierungsstreitkräften nach unterschiedlichen Methoden ermittelt worden, so daß die Zahlen der verschiedenen Tabellen weder untereinander noch mit den Zahlen der Tabelle 1 vergleichbar sind. Innerhalb der einzelnen Tabellen können die Zahlen jedoch als aussagekräftig gelten.

Tabelle 1

Entwicklung der Personalstärke der örtlichen Arbeitnehmer i.S. Artikel 44 Truppenvertrag und Artikel 56 Zusatzabkommen

Aufgliederung nach Streitkräften	1959	1970	1980	1985	1989
amerikanische	98 663	66 701	53 817	66 217	59 228
britische	51 640	33 646	25 428	23 611	21 509
französische	10 810	6 789	5 992	5 655	5 091
belgische	4 557	2 745	2 020	1 633	1 549
kanadische	2 945	2 436	1 009	1 249	1 149
niederländische	–	–	–	–	61
sowjetische	17	–	–	–	–
Summe:[1]	168 632	112 317	88 266	98 365	88 587
EES/AAFES (amerikanische Verkaufsorganisation)	–	9 023	6 455	7 121	6 901
Economat (französische Verkaufsorganisation)	–	816	382	266	225
insgesamt	–	122 156	95 103	105 752	95 713

Aufgliederung nach Ländern		1959	1970	1980	1985	1989
Baden-Württemberg, davon bei den		27 724	19 175	15 282	17 223	15 661
amerikanischen	Streitkräften	19 984	13 264	10 207	12 129	11 050
britischen	Streitkräften	2	2	1	1	–
französischen	Streitkräften	7 328	4 634	4 075	3 857	3 478
kanadischen	Streitkräften	410	1 275	999	1 236	1 133
Bayern, davon bei den		25 165	15 788	12 732	16 480	14 526
amerikanischen	Streitkräften	25 165	15 788	12 732	16 480	14 526
Bremen, davon bei den		2 818	1 283	1 246	1 481	1 424
amerikanischen	Streitkräften[2]	2 818	1 283	1 246	1 481	1 424
Hamburg, davon bei den		49	–	–	–	–
britischen	Streitkräften	49	–[6]	–	–	–
Hessen, davon bei den		23 960	13 928	9 102	11 009	9 624
amerikanischen	Streitkräften	23 837	13 928	9 102	11 009	9 624
belgischen	Streitkräften	123	–	–	–	–
Niedersachsen, davon bei den		11 576	7 968	5 368	4 831	4 319
amerikanischen	Streitkräften	21	33	22	23	27
britischen	Streitkräften[3]	11 538	7 928	5 346	4 808	4 231
französischen	Streitkräften	6	7	–	–	–
kanadischen	Streitkräften	11	–	–	–	–
niederländischen	Streitkräften	–	–	–	–	61
Nordrhein-Westfalen, davon bei den		45 606	29 577	22 344	21 541	20 061
amerikanischen	Streitkräften	–	–	243	1 106	1 234
britischen	Streitkräften	39 031	25 678	20 081	18 802	17 278
belgischen	Streitkräften[4]	4 434	2 745	2 020	1 633	1 549
kanadischen	Streitkräften	2 124	1 154	–	–	–
sowjetischen	Streitkräften	17	–	–	–	–
Rheinland-Pfalz, davon bei den		30 714	24 560	22 192	25 800	22 972
amerikanischen	Streitkräften	26 838	22 405	20 265	23 989	21 343
französischen	Streitkräften[5]	3 476	2 148	1 917	1 798	1 613
kanadischen	Streitkräften	400	7	10	13	16
Schleswig-Holstein, davon bei den		1 020	38	–	–	–
britischen	Streitkräften	1 020	38	–[6]	–	–
Summe:[1]		168 632	112 317	88 266	98 365	88 587

[1]) ohne EES/AAFES und Economat
[2]) einschließlich der Arbeitnehmer bei den US-Streitkräften in Schleswig-Holstein und Niedersachsen
[3]) einschließlich der Arbeitnehmer bei den britischen Streitkräften in Hamburg und Schleswig-Holstein
[4]) einschließlich der Arbeitnehmer bei den belgischen Streitkräften in Hessen und Rheinland-Pfalz
[5]) einschließlich der Arbeitnehmer bei den französischen Streitkräften in Niedersachsen und Saarland
[6]) siehe Anm. 3) Niedersachsen

Tabelle 2

Amerikanische Streitkräfte

Entwicklung der Personalstärke des nach US-Recht beschäftigten Zivilpersonals (insb. Familienangehörige)

		1982	1983	1984	1985	1986	1987	1988	1989
US-Armee	AF[1])	24 521	27 907	31 104	32 938	31 045	29 668	28 650	32 295
Selbstzahler	NAF[2])	6 784	7 624	8 495	8 500	8 481	9 078	9 515	9 224
	insgesamt	31 305	35 531	39 599	41 438	39 526	38 746	38 165	41 519
davon Familienangehörige	AF[1])	11 252	12 151	12 726	21 065	19 189	20 811	19 954	18 355
	NAF[2])	4 566	4 793	5 551	5 294	5 388	6 219	6 340	6 507
	insgesamt	15 818	16 944	18 277	26 359	24 577	27 030	26 294	24 862
US-Luftwaffe	AF[1])	2 109	1 904	2 011	2 341	2 369	2 624	2 454	2 672
	NAF[2])	2 683	2 813	2 939	3 035	2 869	3 072	3 164	3 235
	insgesamt	4 792	4 717	4 950	5 376	5 238	5 696	5 618	5 907
davon Familienangehörige	AF[1])	keine Angaben				1 201	1 462	1 313	1 499
	NAF[2])					1 886	2 177	2 238	2 363
	insgesamt	–	–	–	–	3 087	3 639	3 551	3 862
AAFES[3])[4]) nur Familienangehörige		–	8 560	9 023	10 211	11 371	13 477	13 947	13 439
US-Familienangehörige insgesamt						39 035	44 146	43 792	42 163

[1]) AF = appropriated funds = Haushaltsmittel

[2]) NAF = non-appropriated funds = andere Mittel

[3]) AAFES = Army and Air Force Exchange System = Verkaufsorganisation

[4]) Der Zuwachs der Arbeitnehmerzahlen beruht nach Angaben von AAFES ausschließlich auf der Teilung von Stellen für eine Beschäftigung von Teilzeitkräften.

Tabelle 3

Britische Streitkräfte

Entwicklung der Personalstärke des nach britischem Recht beschäftigten Zivilpersonals

Jahr[1])	1987	1988	1989	1990
Ziviles Gefolge	3 044	3 039	2 970	2 965
davon bei				
Armee und Luftwaffe	1 750	1 752	1 687	1 737
Selbstzahler NAAFI[2])	998	993	1 020	957
PSA-Einrichtungen[3])	296	294	263	271
Familienangehörige	6 679	7 216	7 659	8 057
davon bei				
Armee und Luftwaffe	4 379	4 653	5 012	5 384
Selbstzahler NAAFI[2])	2 239	2 505	2 586	2 608
PSA-Einrichtungen[3])	61	58	61	65
insgesamt:	9 723	10 255	10 629	11 022

Hinweis: Die Zahlen für Armee, Luftwaffe und PSA-Einrichtungen bezeichnen die auf Vollzeitarbeitsplätze umgerechneten Stellen; die Zahlen für NAAFI-Einrichtungen bezeichnen die Gesamtzahl der Beschäftigten.

Anmerkungen

[1]) Stand jeweils 1. April für die Jahre 1987 bis 1989, 1. Januar für das Jahr 1990

[2]) Verkaufsorganisation der britischen Streitkräfte

[3]) Serviceeinrichtung zur Unterhaltung von Liegenschaften

Tabelle 4

Aufgliederung nach Standorten

(Stand: 1. Januar 1990)

Standort[4]	Örtliche Arbeitnehmer	ziviles Gefolge und Familienangehörige	insgesamt
Birgelen, Bracht, Brüggen, Rheindahlen, Laarbruch, Wegberg, Wickrath, Wildenrath	2 349	2 362	4 711
Düsseldorf, Hostert, Krefeld, Viersen, Mönchengladbach, Ratingen, Bonn, Köln, Koblenz, Ramstein	3 023	1 069	4 092
Dortmund, Iserlohn, Soest, Wetter, Hamm	3 246	1 144	4 390
Dülmen, Enger, Münster, Nordhorn, Wulfen, Recklinghausen	1 701	843	2 544
Celle, Fallingbostel, Hannover, Helmstedt, Hildesheim, Hohne, Soltau, Verden, Wolfenbüttel, Bückeburg	2 179	1 510	3 689
Hameln, Herford, Minden, Rinteln, Hamburg, Lübbecke	1 438	1 022	2 460
Bielefeld, Detmold, Gütersloh, Osnabrück	1 958	2 000	3 958
Lippstadt, Paderborn, Sennelager	1 577	686	2 263
	17 471	10 636[5]	28 107
PSA-Einrichtungen:	2 143	336	2 479
Gesamtzahl:	19 614	10 972[5]	30 586

[4]) Die britischen Streitkräfte haben bei ihren Zivilpersonalverwaltungsstellen mehrere Standorte zusammengefaßt.

[5]) Hierzu sind die Stellen für das zivile Gefolge nur nach dem Stand vom 1. April 1989 enthalten. Bis zum 1. Januar 1990 hat sich die Stellenzahl um 50 erhöht, so daß sich eine Gesamtzahl von 11.022 ergibt.

Tabelle 5

Französische Streitkräfte

Entwicklung der Personalstärke des nach französischem Recht beschäftigten Zivilpersonals

Jahr	1980	1981	1982	1983	1984	1985	1986	1987	1988	1989
Gesamtzahl	3 699	3 691	3 970	4 050	4 047	4 085	4 066	4 028	3 947	3 867
davon bei Armee	1 920	1 900	2 064	2 141	2 153	2 181	2 186	2 154	2 098	2 033
Economat	1 361	1 393	1 489	1 483	1 473	1 479	1 459	1 454	1 431	1 416
andere Selbstzahler	418	398	417	426	421	425	421	420	418	418

Tabelle 6

Belgische Streitkräfte

Entwicklung der Personalstärke der nach belgischem Recht beschäftigten Familienangehörigen

Jahr	1981	1982	1983	1984	1985	1986	1987	1988	1989
Anzahl der Beschäftigten	1 865	1 717	1 538	1 477	1 482	1 557	1 587	1 590	1 612
Zahl der besetzten Vollzeitarbeitsplätze	1 702	1 561	1 445	1 346	1 354	1 387	1 406	1 397	1 408

Auf die Beschäftigungsverhältnisse von Familienangehörigen in Selbstzahlereinrichtungen wird ausnahmslos deutsches Recht angewandt.

Tabelle 7

Kanadische Streitkräfte

Entwicklung der Personalstärke des nach kanadischem Recht beschäftigten Zivilpersonals (ohne ziviles Gefolge)

Jahr	1970	1975	1980	1982	1984	1986	1988	1989
Anzahl	502	638	755	712	782	1 057	1 186	1 367

Rund zwei Drittel der kanadischen und örtlichen Arbeitnehmer sind in Lahr, rund ein Drittel in Baden-Söllingen beschäftigt.

Niederländische Streitkräfte

Die niederländischen Streitkräfte beschäftigen in der Bundesrepublik Deutschland 247 eigene Staatsangehörige nach niederländischem Recht und 61 Arbeitnehmer nach deutschem Recht. Dazu kommen 347 Arbeitnehmer der Bundeswehr, von denen jedoch 186 in Zukunft durch Arbeitnehmer i. S. des Artikels 56 ZA ersetzt werden sollen.

Über Verteilung der Arbeitnehmerschaft nach Standorten hat die niederländische Botschaft folgende Angaben gemacht:

Tabelle 8

Standort	NL-Personal	Ortskräfte
Stolzenau	75	11
Blomberg	52	14
Seedorf	78	12
Hohne	16	13
Langemannshof	10	–
Emstek	6	7
Rheindahlen	6	4
Koblenz	2	–
München	1	–
Unterlüss	1	–
	247	61

Die Anzahl der beschäftigen Familienangehörigen beträgt weniger als fünf Prozent.

b) Wie hat sich seit 1959 der Personalbestand der Zivilbeschäftigten bei den sechs verschiedenen Stationierungsstreitkräften – aufgegliedert in Familienangehörige (dependents) im Sinne des Artikels I Abs. 1c des NATO-Truppenstatuts und Ortskräfte gemäß Artikel IX Abs. 4 des NATO-Truppenstatuts – entwickelt, und an welchen Standorten sind über- und unterdurchschnittliche Entwicklung des Personalbestands zu verzeichnen?

Die Entwicklung des Personalbestandes der örtlichen Arbeitnehmer und der nach dem Recht des jeweiligen Entsendestaates beschäftigten Familienangehörigen ergibt sich – soweit verfügbar – aus den Tabellen 1 bis 8 in der Beantwortung zu Frage 1a.

Eine vom Durchschnitt abweichende Personalentwicklung ist in Rheinland-Pfalz zu verzeichnen, wo die Stationierung der US-Streitkräfte nach 1970 verdichtet wurde; seit 1982 haben die US-Streitkräfte auch einen Standort (Rheinberg) in Nordrhein-Westfalen. Die Präsenz der US-Streitkräfte in Niedersachsen drückt sich in den Zahlen nicht aus, da die Aufgaben der örtlichen Arbeitnehmer z. T. von Arbeitnehmern der Bundeswehr wahrgenommen werden (Garlstedt u. Hess. Oldendorf) und die Lohnstellenaufgaben für die bei den US-Streitkräften unmittelbar beschäftigten Arbeitnehmer von Bremen wahrgenommen werden.

Die kanadischen Streitkräfte haben ihre Standorte in Nordrhein-Westfalen seit 1970 aufgegeben.

c) Welche Qualifikationsstruktur liegt bei den deutschen Beschäftigten bei den Stationierungsstreitkräften vor, und wie ist der durchschnittliche Qualifizierungsgrad zu bewerten?

Die Bundesregierung hat keine Kenntnis über die Aus- und Vorbildung der örtlichen Arbeitnehmer bei den Stationierungsstreitkräften. Deshalb kann die Qualifikationsstruktur nur nach der gegenwärtigen Beschäftigung gemäß der tariflichen Eingruppierung dargestellt werden. Die Zahlen der nachstehenden Übersicht beziehen sich auf die nach deutschem Recht beschäftigten örtlichen Arbeitnehmer (ohne Rücksicht auf die Staatsangehörigkeit):

Arbeiter (53 v. H. aller örtlichen Arbeitnehmer)	
– ohne Berufsausbildung und in einfachen oder angelernten Tätigkeiten	46 v. H.
– mit abgeschlossener Berufsausbildung oder mit gleichwertiger Tätigkeit aufgrund langjähriger einschlägiger Erfahrung	49 v. H.
– Vorarbeiter und Facharbeiter mit besonderen Tätigkeiten	5 v. H.
	100 v. H.
Angestellte (47 v. H. aller örtlichen Arbeitnehmer)	
– ohne Berufsausbildung in einfachen Tätigkeiten	11 v. H.
– mit abgeschlossener Berufsausbildung oder entsprechenden Fachkenntnissen	74 v. H.

– mit gründlichen Fachkenntnissen auf speziellem, schwierigem Fachgebiet 12 v. H.

– mit Hochschulausbildung oder entsprechenden Fachkenntnissen in Leitungsfunktionen 3 v. H.

100 v. H.

Die Übersicht zeigt, daß bei den Stationierungsstreitkräften 54 v. H. der Arbeiter als qualifizierte Facharbeiter oder Arbeiter in entsprechenden Tätigkeiten beschäftigt werden. Der Anteil der vergleichbaren Arbeitnehmer in der gewerblichen Wirtschaft im Bundesgebiet beträgt nach Unterlagen des Statistischen Bundesamtes durchschnittlich 50 v. H.

Von den Angestellten sind 11 v. H. – in der gewerblichen Wirtschaft im Bundesdurchschnitt 3,5 v. H. – in Tätigkeiten ohne erforderliche Berufsausbildung beschäftigt. Die große Differenz ist dadurch bedingt, daß ein wesentlicher Teil der qualifizierten Angestelltentätigkeiten in den Versorgungseinrichtungen der Stationierungsstreitkräfte durch Soldaten im Offiziers- und Unteroffiziersrang erbracht werden. Leitungsfunktionen sind aus naheliegenden Gründen fast ausschließlich Mitgliedern der Truppe oder eines zivilen Gefolges vorbehalten.

d) Wie viele Arbeitnehmer nach deutschem Tarifrecht, und wie viele Familienangehörige (dependents) beschäftigen die Organisationen und Stellen der Truppe mit haushaltsrechtlichem Sondervermögen, aufgegliedert nach den verschiedenen Stationierungsstreitkräften?

Die Zahl der in Organisationen und Einrichtungen der Stationierungsstreitkräfte mit haushaltsmäßiger Selbständigkeit (sog. Selbstzahlereinrichtungen) beschäftigten örtlichen Arbeitnehmer ergibt sich aus nachstehender Übersicht:

Tabelle 9

Örtliche Arbeitnehmer in Selbstzahlereinrichtungen

Streitkräfte	1980	1985	1986	1987	1988	1989
amerikanische	9 905	11 044	10 349	10 598	10 471	9 981
britische	528	378	468	1 076	992	859
französische	511	393	396	386	366	355
belgische	263	180	179	198	194	167
kanadische	92	140	181	174	160	153
niederländische	–	–	–	6	7	3
insgesamt	11 299	12 135	11 573	12 438	12 190	11 518

Die Anzahl der Familienangehörigen, die bei solchen Organisationen und Einrichtungen beschäftigt sind, ergibt sich aus den Angaben der Botschaften der Entsendestaaten, die in der Antwort zu Frage 1 a zusammengefaßt sind.

e) Sind bei den Stationierungsstreitkräften Stellen für Zivilbeschäftigte abgebaut worden (Altersabgänge, Fluktuation, Einstellungssperren, Wegfall unbesetzter Planstellen), wenn ja, wie viele Stellen wurden – aufgegliedert nach den sechs Stationierungsstreitkräften – seit 1970 abgebaut?

Über die Entwicklung der Stellenpläne für örtliche Arbeitnehmer hat die Bundesregierung keine eigenen Erkenntnisse. Der Rückgang der Zahl der beschäftigten örtlichen Arbeitnehmer ergibt sich aus der Tabelle 1 (zu Frage 1a) bis September 1989 mit 26504; bis April 1990 betrug der Rückgang 28446 Beschäftigte. Da der Anteil der Teilzeitbeschäftigten bei den örtlichen Arbeitnehmern (anders als bei den beschäftigten Familienangehörigen) relativ niedrig ist, dürfte einem Rückgang der Beschäftigten um 26504 bzw. 28446 Arbeitnehmer (ohne niederländische Streitkräfte) ein Rückgang der Stellen, auf denen örtliche Arbeitnehmer beschäftigt werden, in etwa gleicher Höhe entsprechen.

Der Rückgang der Anzahl der beschäftigten örtlichen Arbeitnehmer verteilt sich wie folgt auf die einzelnen Streitkräfte:

	bis September 1989	bis April 1990
amerikanische Streitkräfte	9 595	11 330
britische Streitkräfte	12 137	12 275
französische Streitkräfte	2 289	2 305
belgische Streitkräfte	1 196	1 167
kanadische Streitkräfte	1 287	1 369
	26 504	28 446

Der Rückgang hat sich ganz überwiegend durch Ausnutzung der Fluktuation, also ohne Entlassungen, vollzogen.

f) Ist für 1990 ein Stellenabbau durch Nicht-Ersetzen ausscheidender Arbeitskräfte vorgesehen, und soll es darüber hinaus auch Kündigungen deutscher Arbeitnehmer geben?

Über die für 1990 geplanten Personalmaßnahmen im Zusammenhang mit einem eventuellen Stellenabbau hat die Bundesregierung die Entsendestaaten um Auskunft gebeten. Die Entsendestaaten haben dieses Thema in der Regel im Zusammenhang mit den Fragen 2a bis 2f behandelt; es wird deshalb auf die Antworten zu diesen Fragen verwiesen.

g) Gibt es zwischen der Bundesregierung und den Entsendestaaten Vereinbarungen, die es den Stationierungsstreitkräften bei Mangel an Arbeitskräften gestatten, anstelle des örtlichen Bedarfs gemäß Artikel IX Abs. 4 des NATO-Truppenstatuts Familienangehörige mit Staatsangehörigkeit des Entsendestaates zu beschäftigen, und welche Obergrenzen für Beschäftigtenzahlen der Familienangehörigen mit Staatsangehörigkeit des Entsendestaates wurden gegebenenfalls für die einzelnen Entsendestaaten festgelegt?

Über die Beschäftigung von Familienangehörigen gibt es keine Vereinbarung.

Die Bundesregierung hat in Verhandlungen zwischen 1973 und 1980 eine Absprache mit der amerikanischen Seite angestrebt, nach der die Beschäftigung von Familienangehörigen auf Arbeitsplätzen des örtlichen Bedarfs begrenzt werden sollte. Eine solche Absprache ist jedoch nicht zustande gekommen. Darüber hinaus hat das Bundesarbeitsgericht in mehreren Entscheidungen seit 1981 anerkannt, daß die ausländischen Streitkräfte frei sind in ihrer Entscheidung, ob sie auf einem bestimmten Arbeitsplatz einen örtlichen Arbeitnehmer oder einen eigenen Staatsangehörigen (als Mitglied des zivilen Gefolges) beschäftigen wollen.

h) Wie viele Personen aus Ausbildungs-, Umschulungs- und Eingliederungsmaßnahmen der Bundesanstalt für Arbeit sind z. Z. bei den Dienststellen der einzelnen Stationierungsstreitkräfte tätig, und ist sichergestellt, daß diese aus Mitteln der Bundesanstalt für Arbeit finanzierten Beschäftigten keine Pflichtaufgaben der Stationierungsstreitkräfte ausführen?

Nach Mitteilung der US-Botschaft sind im Rahmen von Ausbildungs- und Eingliederungsprogrammen, die aus Mitteln der Bundesanstalt für Arbeit finanziert worden sind, seit Mai 1983 bis September 1989 insgesamt 3 004 Männer und Frauen erfolgreich ausgebildet worden. Davon sind 1 964 Personen in unbefristete Arbeitsverhältnisse bei den US-Streitkräften übernommen worden.

Bei den Streitkräften der anderen Entsendestaaten werden keine derartigen Programme durchgeführt.

Durch die Maßnahmenkonzepte und eine enge Zusammenarbeit mit den Arbeitsämtern hat die Bundesanstalt für Arbeit sichergestellt, daß die Maßnahmeteilnehmer keine militärischen Pflichtaufgaben der Stationierungsstreitkräfte ausführen.

i) Werden Personen, die weder im Besitz einer gültigen Arbeitserlaubnis noch einer Aufenthaltsgenehmigung sind, von Stationierungsstreitkräften beschäftigt?

Wenn ja, wie viele, und von welchen Streitkräften?

Was unternimmt die Bundesregierung gegebenenfalls gegen die Beschäftigung dieser Personen, insbesondere bei den US-Stationierungsstreitkräften?

Der weitaus größte Teil der bei den ausländischen Streitkräften beschäftigten zivilen Arbeitnehmer benötigt keine Arbeitserlaubnis: Das gilt für alle deutschen Arbeitnehmer, für Arbeitnehmer aus den Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaft und insbesondere auch für die Staatsangehörigen der Entsendestaaten, die als Mitglied des zivilen Gefolges beschäftigt werden. Auch Familienangehörige der Mitglieder der Truppe oder der Mitglieder des zivilen Gefolges im Sinne des Artikels I Abs. 1c bedürfen zur Aufnahme einer Erwerbstätigkeit in der Bundesrepublik Deutschland keiner Arbeitserlaubnis.

Die Botschaften der Entsendestaaten haben übereinstimmend erklärt, daß die Stationierungsstreitkräfte keine Arbeitnehmer beschäftigen, die nach den deutschen Vorschriften eine Arbeitserlaubnis benötigen und eine solche nicht vorweisen können. Der Bundesregierung liegen keine Erkenntnisse vor, die dem widersprechen würden.

j) Welche kollektiven Arbeitnehmerrechte bestehen für die deutschen Bediensteten bei den Stationierungsstreitkräften, und wie unterscheiden sie sich gegenüber den Rechten der Zivilbeschäftigten bei der Bundeswehr?

Sieht die Bundesregierung Handlungsbedarf und Handlungsmöglichkeiten, diese Rechte zu erweitern?

Nach Artikel 56 Abs. 9 ZA NTS gelten für die Betriebsvertretungen der örtlichen Arbeitnehmer bei den Stationierungsstreitkräften in der Bundesrepublik Deutschland die für die zivilen Bediensteten bei der Bundeswehr maßgebenden Vorschriften des Bundespersonalvertretungsgesetzes mit den Einschränkungen, die das Unterzeichnungsprotokoll (UP) zu Artikel 56 ZA NTS enthält.

Soweit das Bundespersonalvertretungsgesetz (BPersVG) Mitbestimmungsrechte vorsieht, finden nach Absatz 6 UP zu Artikel 56 ZA NTS diese nur in folgenden Fällen Anwendung:

- Durchführung der von der betreffenden Truppe vorgesehenen Berufsausbildung und
- Verwaltung der ausschließlich für die zivilen Arbeitskräfte unterhaltenen Wohlfahrtseinrichtungen.

Das Mitbestimmungsrecht findet ferner Anwendung bei

- der Festlegung des Beginns und des Endes der täglichen Arbeitszeit und der Pausen,
- der Festlegung der Zeit und des Ortes der Auszahlung der Arbeitsentgelte und
- der Aufstellung des Urlaubsplanes,

soweit der Mitbestimmung im Einzelfall nicht zwingende Gründe der Erfüllung der Verteidigungspflichten der Truppe entgegenstehen.

Über das Vorliegen solcher Gründe entscheidet im Streitfall die oberste Dienstbehörde durch schriftliche, dem Vorsitzenden der betreffenden Betriebsvertretung zuzustellende Erklärung. Hiervon abgesehen findet an Stelle der Mitbestimmung generell lediglich das Mitwirkungsverfahren Anwendung.

Nach Absatz 8 UP zu Artikel 56 ZA NTS entfällt abweichend von § 75 Abs. 3 Nr. 10 BPersVG das Mitbestimmungsrecht der Betriebsvertretung bei der Bestellung von Betriebsärzten völlig; es wird auch nicht in ein Mitwirkungsrecht umgewandelt.

Die im Bundespersonalvertretungsgesetz vorgesehenen Mitwirkungsrechte sind daneben in zwei Fällen eingeschränkt.

Nach Absatz 7 UP zu Artikel 56 ZA NTS ist abweichend von § 78 Abs. 1 Nr. 1 BPersVG der Dienststellenleiter nicht verpflichtet, die Entwürfe von Verwaltungsanordnungen vor ihrem Erlaß der Betriebsvertretung zur Mitwirkung mitzuteilen, soweit die Erfüllung der Verteidigungspflichten der Truppe dem entgegensteht.

In Abweichung von § 81 Abs. 2 BPersVG ist die Betriebsvertretung bei Unfalluntersuchungen nur zuzuziehen, soweit nicht die Vorschriften über militärische Sicherheit und Disziplin die Anwesenheit von Betriebsvertretungsmitgliedern ausschließen.

In Kenntnis der Entschließung des Deutschen Bundestages vom 22. März 1973 (s. den Entschließungsantrag des Auswärtigen Ausschusses vom 16. März 1973, Drucksache 7/361) ist die Bundesregierung grundsätzlich bereit, auf eine weitere Anpassung des Rechts der Personalvertretungen für die örtlichen Arbeitnehmer bei den ausländischen Streitkräften an das für die zivilen Bediensteten der Bundeswehr geltende Personalvertretungsrecht auch künftig hinzuwirken.

k) Welche Sozialleistungen nach deutscher Gesetzgebung können deutsche Familienangehörige von Mitgliedern der Stationierungsstreitkräfte nicht in Anspruch nehmen, und sieht die Bundesregierung Handlungsbedarf und Handlungsmöglichkeiten, hier eine Gleichbehandlung zu erreichen?

Nach Artikel 13 Abs. 1 des Zusatzabkommens zum NATO-Truppenstatut werden die im Bundesgebiet geltenden Bestimmungen über soziale Sicherheit auf Mitglieder einer Truppe, eines zivilen Gefolges und auf deren Angehörige nicht angewendet. Der Vorschrift liegt der Gedanke zugrunde, daß die ausländische Truppe für die soziale Sicherheit ihrer Mitglieder, ihres zivilen Gefolges und deren Angehörigen selbst sorgt.

Aufgrund dieser Regelung erhalten auch deutsche Staatsangehörige, die als Ehegatte eines Mitglieds der Stationierungsstreitkräfte in der Bundesrepublik Deutschland leben, grundsätzlich weder Erziehungs- noch Kindergeld nach den deutschen Rechtsvorschriften; eine Ausnahme besteht insbesondere, wenn sie eine der Beitragspflicht zur Bundesanstalt für Arbeit unterliegende Beschäftigung ausüben oder bestimmte Lohnersatzleistungen wie Arbeitslosengeld oder Arbeitslosenhilfe erhalten. Wie sich aus dem Bericht der Bundesregierung zu der Entschließung des Deutschen Bundestages vom 16. Juni 1989 zum Entwurf eines Zwölften Gesetzes zur Änderung des Bundeskindergeldgesetzes und zum Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Bundeserziehungsgeldgesetzes und anderer Vorschriften (Drucksache 11/5329 vom 5. Oktober 1989) ergibt, sieht die Bundesregierung bisher lediglich Anlaß für eine weitergehende Ausnahmeregelung, die die Zahlung von Erziehungsgeld ermöglicht.

Aufgrund der im ersten Absatz genannten Vorschrift wird die Leistung nach dem Unterhaltsvorschußgesetz an deutsche Kinder, die gegenüber dem Mitglied einer der im Bundesgebiet stationierten ausländischen Streitkräfte oder deren zivilen Gefolges unter-

haltsberechtigt sind, nur unter der Voraussetzung gezahlt, daß sie nicht auch die Staatsangehörigkeit des die Truppe entsendenden NATO-Mitgliedstaates haben. Die Bundesregierung sieht keinen Anlaß, hieran etwas zu ändern.

Nach den Verwaltungsvorschriften zum Wohngeldgesetz ist die deutsche Ehefrau eines Mitglieds der Truppe oder eines zivilen Gefolges vom Anspruch auf Wohngeld nicht ausgeschlossen. Sie hat jedoch nur einen anteiligen Anspruch, d. h. nur für sich und ggf. für andere deutsche, nicht aber für ihren Mann und andere nichtdeutsche Familienangehörige.

l) Was hat die Bundesregierung unternommen oder wird sie unternehmen, um zivile Arbeitnehmer der Stationierungsstreitkräfte im Falle von Wehrübungen bei der Bundeswehr in bezug auf die Unterhaltssicherung Angehörigen des bundesdeutschen öffentlichen Dienstes gleichzustellen?

Nach Artikel 56 des Zusatzabkommens zum NATO-Truppenstatut gilt für die bei den Stationierungsstreitkräften beschäftigten deutschen Arbeitnehmer das deutsche Arbeitsrecht. Das bedeutet, daß im Falle der Einberufung zur Bundeswehr das Arbeitsverhältnis des Betroffenen nach § 1 Abs. 1 Arbeitsplatzschutzgesetz für die Dauer des Wehrdienstes ruht. Der Arbeitgeber ist nicht verpflichtet, das Arbeitsentgelt weiterzuzahlen. Deshalb besteht für den in Rede stehenden Personenkreis – genauso wie für Wehrpflichtige, die bei einem deutschen Arbeitgeber beschäftigt sind – Anspruch auf Leistungen nach dem Unterhaltssicherungsgesetz (USG).

Durch das Gesetz zur Änderung des Unterhaltssicherungsgesetzes und des Arbeitsplatzschutzgesetzes vom 15. Dezember 1989, das am 1. Januar 1990 in Kraft getreten ist, erhalten Arbeitnehmer der privaten Wirtschaft (und damit auch die Arbeitnehmer bei den ausländischen Streitkräften), die zu einer Wehrübung einberufen werden, nach dem USG nunmehr eine volle Verdienstausfallentschädigung. Das bedeutet, diesen Arbeitnehmern wird auf der Grundlage einer Bescheinigung des Arbeitgebers der Nettoarbeitslohn, der ihnen während der Wehrübung tatsächlich entfällt, zu 100 v. H. ersetzt. Damit wurden die Arbeitnehmer aus der privaten Wirtschaft bei Ableistung einer Wehrübung den Angehörigen des öffentlichen Dienstes einkommensmäßig gleich gestellt.

2. *Zukünftige Entwicklung*

a) Wie viele Planstellen für Ortskräfte werden nach Kenntnis der Bundesregierung bei den Stationierungsstreitkräften aufgrund der Haushaltsvorgaben in den Entsendestaaten im nächsten Haushaltsjahr abgebaut, aufgegliedert nach den verschiedenen Entsendestaaten?

b) Wie viele dieser Stellen sind mit Familienangehörigen (dependents) der Mitglieder der Stationierungsstreitkräfte besetzt?

c) Wie viele Arbeitsplätze werden durch Privatisierung im nächsten Haushaltsjahr abgebaut?

d) Wie viele Stellen werden durch Standortauflösungen bzw. Standortzusammenlegungen wegfallen?

e) Welche Standorte und Einheiten sind hiervon betroffen, und wie viele Ortskräfte werden dadurch voraussichtlich ihre Stelle verlieren?

f) Was ist mit den Zivilbeschäftigten bei den US-Streitkräften geschehen, die im unmittelbaren Einzugsbereich der aufgelösten Pershing-Standorte tätig waren?

Über die künftige Personalplanung der Stationierungsstreitkräfte ergibt sich nach den Auskünften der Entsendestaaten folgendes:

US-Streitkräfte

Ab 11. Januar 1990 hat der amerikanische Verteidigungsminister in seinem Bereich einschließlich der Organisationen mit haushaltsrechtlichem Sondervermögen die Einstellung von Zivilpersonal für das Haushaltsjahr 1990 untersagt (Einstellungsstopp). Hierdurch soll die Verringerung des Zivilpersonals im laufenden Haushaltsjahr eingeleitet und ein Personalabbau im Jahr 1991 und danach erleichtert werden.

Durch die Einsparungen im Haushaltsjahr 1990 werden Kürzungen beim Zivilpersonalbestand in diesem Jahr erforderlich sein. Die US-Armee wird hierbei jeweils die Lösungen wählen, die Auswirkungen auf das bereits beschäftigte Personal soweit wie möglich vermeiden.

Die im Zusammenhang mit der Auflösung der Beschäftigungsdienststelle in Rheinberg eingeleiteten Personalmaßnahmen werden noch in diesem Jahr abgeschlossen.

Für die nächste Zukunft sind folgende Maßnahmen mit möglichen Auswirkungen auf die örtlichen Arbeitnehmer vorgesehen:

a) Überprüfung der Struktur der Civilian Support Group (CSG) mit dem Ziel einer Verringerung des CS-Personals;

b) Abbau von ca. 200 Kraftfahrerstellen im gesamten Stationierungsbereich;

c) Umstellung der Standort-Unterstützung für die US-Erholungseinrichtungen in Berchtesgaden;

d) Auflösung des US-Army Depots Miesau in seiner gegenwärtigen Struktur;

e) Abzug des Rakentensystems Pershing II mit der Folge eines Personalabbaus.

Darüber hinaus muß mit einem weiteren Personalabbau im Zusammenhang mit den zu erwartenden Truppenreduzierungen gerechnet werden.

Bei der US-Luftwaffe muß unabhängig vom allgemeinen Einstellungsstopp für zivile Arbeitskräfte eine angeordnete Mitteldekkung von nur 91 Prozent des Ansatzes beachtet werden. Auch dies kann zum Einfrieren von offenen Stellen führen.

Über eine Schließung des Flugplatzes Zweibrücken bis Ende 1993 ist eine endgültige Entscheidung noch nicht getroffen.

Die Verkaufsorganisation AAFES und der Herstellungsbetrieb von Stars and Stripes haben keine Pläne zum Personalabbau bekanntgegeben.

Britische Streitkräfte

Die Britische Rheinarmee ist angewiesen, die Zahl der beschäftigten Familienangehörigen innerhalb eines Fünfjahres-Zeitraumes, der im April 1993 endet, um 1 000 zu erhöhen. Darüber hinaus gibt es keine Planungen zu Verringerung der Zahl der örtlichen Arbeitnehmer.

Es besteht gegenwärtig nicht die Absicht, einen Einstellungsstopp zu verfügen, wenn in der Vergangenheit hiervon auch gelegentlich vorübergehend Gebrauch gemacht worden ist, um laufende Kosten zu senken.

Französische Streitkräfte

Zu 1.f:

Die Verringerung des Zivilpersonals ist für das Jahr 1990 allein für die Streitkräfte auf 90 Planstellen (57 Zivilbeschäftigte nach französischem Recht und 33 Zivilbeschäftigte nach deutschem Recht) beziffert worden. Bei den letzteren wird der Stellenabbau nicht ohne Entlassungen möglich sein.

Zu 2.a bis 2.e:

Für die künftigen Jahre sehen ministerielle Anweisungen den jährlichen Abbau von 1,5 bis 2 v. H. der Planstellen vor. Für die Auswahl der betroffenen Kategorien (nach deutschem oder französischem Recht beschäftigtes Zivilpersonal) sind Haushaltserfordernisse maßgebend. So ist in den Jahren 1989 und 1990 das nach französischem Recht beschäftigte Zivilpersonal durch die Personalabbaumaßnahmen stärker betroffen.

Belgische Streitkräfte

Die für das Kalenderjahr 1990 vorgesehenen oder geplanten Maßnahmen mit personellen Auswirkungen für die Zivilbeschäftigten zeigt nachstehende Übersicht:

Standort	Anzahl der betroffenen Arbeitnehmer			Grund
	unter belgischem Vertrag	unter deutschem Vertrag	insgesamt	
Düren	12	4	16	Truppen- und Standortauflösung (Luftwaffe)
Grefrath	14	8	22	
Köln	13	29	42	Schließung des Clubs Memling-Breughel
Büren	0	10	10	Verringerung der Truppenstärke
Stockheim	0	12	12	Standortauflösung
Düren	28	3	31	Schließung des Gymnasiums
Neheim	5	29	34	Standortauflösung
insgesamt	72	95	167	

Durch die Schließung des Clubs „Memling-Breughel" in Köln fallen zwar alle dort vorhandenen Stellen weg, der größte Teil dieser Stellen ist aber auf andere Betriebe verteilt worden. Es ist noch nicht abzusehen, wie viele Arbeitnehmer auf diesen oder anderen freiwerdenden Stellen weiterbeschäftigt werden können.

Durch eine Verringerung der Truppenstärke beim Standort Büren entfällt voraussichtlich der Bedarf für acht Arbeitsplätze. Eine endgültige Entscheidung über den Wegfall dieser Stellen und über den Zeitpunkt der Stellenkürzung ist noch nicht getroffen worden.

Die meisten in Stockheim betroffenen Arbeitnehmer werden voraussichtlich auf anderen Arbeitsplätzen untergebracht werden können.

Soweit durch die o. g. Maßnahme ausschließlich Ortskräfte betroffen sind, beruht dies darauf, daß im Standort Stockheim keine und im Standort Büren fast keine Familienangehörigen beschäftigt werden.

Über die vorstehenden Maßnahmen hinaus wird erwogen, bis zu 200 Stellen von Zivilbeschäftigten (Pkw-Fahrer, Wachpersonal)

mit Soldaten zu besetzen. Es kann nicht ausgeschlossen werden, daß bereits im laufenden Kalenderjahr damit begonnen wird, Aufgabenbereiche von Ortskräften und Familienangehörigen auf Soldaten zu übertragen.

Kanadische Streitkräfte

Für 1990 und das kommende Haushaltsjahr ist kein Stellenabbau vorgesehen.

Niederländische Streitkräfte

Es gibt keine Pläne, die zu einem Stellenabbau für örtliche Arbeitnehmer führen könnten.

3. *Maßnahmen der Bundesregierung zur Unterstützung der Zivilbeschäftigten*

a) Was hat die Bundesregierung zur Sicherung der Arbeitsplätze der Zivilbeschäftigten bislang unternommen, mit welchen Auswirkungen für die Familienangehörigen (dependents) und für die Ortskräfte?

Die Bundesregierung hat in der Vergangenheit die Stationierung der ausländischen Streitkräfte in der Bundesrepublik Deutschland angesichts der internationalen Lage stets bejaht. Sie hat aber die Entsendestaaten wiederholt darauf hingewiesen, daß die Akzeptanz der Truppenstationierung durch die Bevölkerung angesichts der abnehmenden militärischen Bedrohung zunehmend auch davon abhängig wird, daß die Beschäftigungsmöglichkeiten für die örtlichen Arbeitnehmer erhalten bleiben. Sie hat ferner darauf hingewiesen, daß die zunehmende Beschäftigung von Familienangehörigen von der Bevölkerung aus verschiedenen Gründen als Problem angesehen wird und sich stets gegen eine Ausweitung der Beschäftigung von Familienangehörigen zum Nachteil der Beschäftigungsmöglichkeiten für örtliche Arbeitnehmer und Arbeitsuchende gewandt.

Im übrigen hat das Bundesministerium der Finanzen durch die Gestaltung der tariflichen und außertariflichen Arbeitsbedingungen dazu beigetragen, daß die Beschäftigung bei den ausländischen Streitkräften verstetigt wird. Insbesondere bei den US-Streitkräften ist der Anteil der langjährig Beschäftigten (bis zu 40 Dienstjahren und mehr) relativ hoch.

Ergänzend ist darauf hinzuweisen, daß länger beschäftigte Arbeitnehmer, die infolge einer Truppenreduzierung oder einer Auflösung oder Verlegung von Dienststellen aus militärischen Gründen entlassen werden, den Schutz des Tarifvertrags zur sozialen Sicherung der Arbeitnehmer bei den Stationierungsstreitkräften genießen. Danach werden entlassene Arbeitnehmer bei der Einstellung in den deutschen öffentlichen Dienst bevorzugt berücksichtigt. Ältere Arbeitnehmer haben darüber hinaus Anspruch auf finanzielle Beihilfen zum Arbeitslosengeld oder zu einem niedrigeren Arbeitsentgelt aus einer anderweitigen Beschäftigung. Die finanziellen Leistungen aus diesem Tarifvertrag trägt der Bund.

b) Wie sieht die Bundesregierung ihre Verpflichtung aus § 3 Abs. 3 des Tarifvertrages Soziale Sicherung der Arbeitnehmer bei den Stationierungsstreitkräften, wenn es zu Entlassungen von Arbeitnehmern kommt?

In § 3 Abs. 3 des Tarifvertrages vom 31. August 1971 zur sozialen Sicherung der Arbeitnehmer bei den Stationierungsstreitkräften im Gebiet der Bundesrepublik Deutschland [MinBlWF(F) 1971 S. 670] hat sich die Bundesregierung verpflichtet, darum bemüht zu sein, für die bevorzugte Einstellung entlassener deutscher Arbeitnehmer in den Bundesdienst Sorge zu tragen, und außerdem darauf hinzuwirken, daß deutsche Arbeitnehmer im Rahmen der bestehenden Möglichkeiten von anderen Arbeitgebern des öffentlichen Dienstes bevorzugt berücksichtigt werden. Die Bundesregierung verweist zu dieser nach wie vor gültigen Verpflichtung auf die Schreiben des Bundesministers des Innern vom 10. April 1972 an die Bundesminister sowie an die Innenminister (-senatoren) der Länder. Der Bundesminister des Innern hat gegenüber den Ländern an die gefaßten Beschlüsse über eine bevorzugte Einstellung in den öffentlichen Dienst erinnert und weiterhin die Hoffnung zum Ausdruck gebracht, daß die Länder und Gemeinden die Bemühungen der Bundesregierung insbesondere dadurch unterstützen, daß im Rahmen des Möglichen die bevorzugte Berücksichtigung entlassener deutscher Arbeitnehmer bei Einstellungen in den Landes- und Kommunaldienst vorgesehen wird. In diesem Schreiben sind auch die Verfahrensgrundsätze wiedergegeben, die mit der für die Vermittlung von Arbeitsplätzen allein zuständigen Bundesanstalt für Arbeit zur Unterbringung ehemaliger Arbeitnehmer der Stationierungsstreitkräfte abgesprochen worden sind.

c) Welche Maßnahmen will die Bundesregierung ergreifen, um außerhalb des öffentlichen Dienstes zusätzliche Ersatzarbeitsplätze für die von den Stationierungsstreitkräften wegen Personalabbaus zu entlassenden Arbeitnehmer zu schaffen bzw. anzubieten?

Die den Arbeitsämtern nach dem Arbeitsförderungsgesetz zur Verfügung stehenden Hilfen zur beruflichen Wiedereingliederung können auch entlassenen oder von Entlassung bedrohten Arbeitnehmern der Stationierungsstreitkräfte ohne Einschränkung gewährt werden. In welchem Umfang sie benötigt und in Anspruch genommen werden, wird von der Bundesanstalt für Arbeit statistisch nicht gesondert ausgewiesen.

Sollte es im Hinblick auf etwaige Truppenreduzierungen zu einem regionalpolitischen Handlungsbedarf kommen, wird die Bundesregierung zusammen mit den Ländern vor dem Hintergrund der sich hieraus ergebenden strukturpolitischen Auswirkungen auch die Frage regionaler Flankierungen prüfen. Dabei können neben Maßnahmen der Länder auch solche im Rahmen der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur" in Betracht kommen.

d) Wie beurteilt die Bundesregierung die zahlreichen politischen Initiativen in den Entsendestaaten, den Anteil von Familienangehörigen (dependents) bei den Zivilbeschäftigten weiter zu erhöhen?

Es ist nicht Aufgabe der Bundesregierung, politische Initiativen in anderen Staaten zu kommentieren, solange diese keine Auswirkungen auf das Verhältnis dieser Staaten zur Bundesrepublik Deutschland haben. Soweit die bevorzugte Einstellung von Familienangehörigen bereits Verwaltungspraxis bei den Stationierungsstreitkräften ist, hat die Bundesregierung deutlich gemacht, daß die bevorzugte Einstellung von Familienangehörigen nicht zur Diskriminierung deutscher Arbeitnehmer bzw. Arbeitsuchender führen darf. Die bevorzugte Einstellung ist dann keine Diskriminierung, wenn hierfür ein sachlicher Grund besteht.

Im übrigen wird entsprechend der Zusage der Stationierungsstreitkräfte kein deutscher Arbeitnehmer entlassen, um an seiner Stelle einen Familienangehörigen beschäftigen zu können.

e) Gemäß Artikel IX Abs. 4 des NATO-Truppenstatuts ist der örtliche Personalbedarf einer Truppe in gleicher Weise wie der vergleichbare Bedarf des Aufnahmestaates und mit Unterstützung seiner Behörden über die Arbeitsvermittlungsstellen zu decken.

Wie ist die Beteiligung der deutschen Arbeitsämter bei der Personaldeckung bei den Stationierungsstreitkräften konkret geregelt, und werden diese Bestimmungen nach Kenntnis der Bundesregierung von den Stationierungsstreitkräften eingehalten?

Die genannte Bestimmung des NATO-Truppenstatuts verpflichtet die Stationierungsstreitkräfte nicht, örtliche Arbeitskräfte ausschließlich unter Vermittlung der deutschen Arbeitsämter einzustellen. Wie jeder deutsche Arbeitgeber können sie auch solche Arbeitsuchenden einstellen, die sich unmittelbar bei ihnen bewerben.

Für die Zusammenarbeit zwischen den Stationierungsstreitkräften als Arbeitgeber und den Arbeitsämtern bestehen keine Sonderregelungen. Sie werden nach den bisherigen Erfahrungen der Bundesanstalt für Arbeit auch nicht für erforderlich gehalten.

f) Sieht die Bundesregierung die Notwendigkeit, auf eine Novellierung des NATO-Truppenstatuts und des Zusatzabkommens zum NATO-Truppenstatut hinzuwirken, wenn ja, was wird sie konkret hierzu unternehmen?

Entsprechend der Entschließung des Deutschen Bundestages vom 22. März 1973 (vgl. Entschließungsantrag Drucksache 7/361) wird die Bundesregierung ihre Bemühungen um eine weitere Annäherung des arbeitsrechtlichen Status der Arbeitnehmer bei den Streitkräften der Entsendestaaten an das deutsche Arbeitsrecht auch in Zukunft fortsetzen. Auf die Vorbemerkung und auf die Antwort zu Frage 1.j wird ergänzend hingewiesen.

g) Sieht die Bundesregierung im 1993 in Kraft tretenden Binnenmarkt in Europa einen weiteren Beweggrund, eine Novellierung des NATO-Truppenstatuts und des Zusatzabkommens zum NATO-Truppenstatut einzuleiten?

Die Arbeitnehmer der EG-Staaten (außer Portugal, für das noch eine Übergangszeit gilt) genießen bereits jetzt volle Freizügigkeit und Niederlassungsfreiheit. Daran wird sich auch durch die Verwirklichung des „Binnenmarktes" nichts ändern. Die Bundesregierung sieht deshalb darin keinen Beweggrund für eine Änderung der Stationierungsverträge.

Ob und ggf. in welchem Umfang die künftige Entwicklung des EG-Rechts eine Anpassung der Stationierungsverträge erforderlich machen wird, läßt sich z. Z. noch nicht beurteilen.

h) Sieht die Bundesregierung bei den Entsendestaaten aus dem EG-Raum eine Möglichkeit, darauf hinzuwirken, daß die Familienangehörigen dieser Entsendestaaten nach dem Tarif- und Arbeitsrecht des Aufnahmestaates behandelt werden?

Die französischen Stationierungsstreitkräfte (außer Economat) beschäftigen alle eigenen Staatsangehörigen, die aufgrund ihrer Tätigkeit nicht als Mitglieder des zivilen Gefolges anzusehen sind, nach deutschem Recht.

Die übrigen Entsendestaaten aus dem EG-Raum lehnen es – von Ausnahmen abgesehen – derzeit ab, bei der Beschäftigung von Familienangehörigen deutsches Arbeitsrecht anzuwenden, hauptsächlich aus Kostengründen. Die Bundesregierung geht davon aus, daß die Wirkungen des europäischen Binnenmarktes zu einer Angleichung der Arbeitsbedingungen innerhalb der Gemeinschaft führen werden, so daß die Frage, welches Tarif- und Arbeitsrecht Anwendung findet, an Bedeutung verlieren wird.

Die belgischen Streitkräfte stellen es den von ihnen beschäftigten Familienangehörigen frei, ob sie nach deutschem oder nach belgischem Recht beschäftigt werden wollen.

4. *Unfallverhütung*

a) Gibt es nach Kenntnis der Bundesregierung Unterlagen über die Häufigkeit von Arbeitsunfällen bei den Stationierungsstreitkräften im Vergleich zu Dienststellen des öffentlichen Dienstes, insbesondere der Bundeswehr?

Gibt es für die Beschäftigten bei den Stationierungsstreitkräften ein höheres Gefährdungspotential als bei den Beschäftigten der Bundeswehr?

Eine Aussage über die Häufigkeit der Arbeitsunfälle der zivilen Arbeitnehmer bei den Stationierungsstreitkräften und der Arbeitnehmer beim Bundesminister der Verteidigung (ohne Soldaten und Beamte) enthalten die Jahresberichte der Bundesausführungsbehörde für Unfallversicherung (BAfU). Daraus ergibt sich folgendes:

Angezeigte Arbeitsunfälle und Berufskrankheiten (ohne Wegeunfälle) je 100 Beschäftigte

Jahr	Stationierungs-streitkräfte insgesamt	Bundesminister der Verteidigung und Geschäftsbereich
1979	10,8	7,3
1980	9,1	6,9
1981	10,3	6,3
1982	8,6	5,6
1983	8,9	6,3
1984	8,0	6,3
1985	9,2	6,7
1986	8,4	6,6
1987	9,0	6,8
1988	9,4	7,4

Informationen, die einen Vergleich des Gefährdungspotentials zwischen den zivilen Beschäftigten bei den Stationierungsstreitkräften und bei der Bundeswehr erlauben würden, stehen der Bundesregierung nicht zur Verfügung. Die Tatsache, daß der Anteil der länger beschäftigten Arbeitnehmer im deutschen öffentlichen Dienst deutlich höher ist als bei den Stationierungsstreitkräften, dürfte aber zu einer unterschiedlichen Unfallhäufigkeit beitragen.

Im übrigen lassen die Unterschiede in der Erfüllung der Versorgungsaufgaben bei Bundeswehr und Stationierungsstreitkräften einen unmittelbaren Vergleich nicht zu. Die Unfallhäufigkeit könnte auch von der Tatsache beeinflußt sein, daß relativ viel Arbeitnehmer auf Tätigkeitsfeldern eingesetzt sind, für die auch in der deutschen gewerblichen Wirtschaft eine hohe Unfallhäufigkeit zu verzeichnen ist. Auch die Entsendestaaten haben z. T. auf diese Zusammenhänge hingewiesen.

b) Welche Kompetenzen haben deutsche Behörden zum Schutze der deutschen Beschäftigten bei den Stationierungsstreitkräften im einzelnen?

Auf welche Rechtsgrundlagen können sich Arbeitnehmer oder ihre Interessenvertretung bei den Stationierungsstreitkräften stützen, wenn sie im Rahmen der Unfallverhütung die Hilfe deutscher Behörden in Anspruch nehmen wollen?

Für die Einhaltung der Arbeitsschutz- und Unfallverhütungsvorschriften sind die Stationierungsstreitkräfte selbst verantwortlich. Sie stellen – unbeschadet der Zuständigkeit deutscher Behörden – die Einhaltung der Vorschriften durch Arbeitssicherheitsabteilungen sowie durch von ihnen bestellte Sicherheitsfachkräfte und Sicherheitsbeauftragte, von denen viele in speziellen Lehrgängen der Bundesanstalt für Arbeitsschuz bzw. der BAfU ausgebildet wurden, sicher. Die Behörden der Länder, die Gewerbeaufsichtsämter, wirken auf die Einhaltung eines dem deutschen Recht entsprechenden Sicherheitsstandards im Wege der Zusammenarbeit hin.

Für die bei den Stationierungsstreitkräften beschäftigten zivilen Arbeitnehmer gelten grundsätzlich die deutschen Arbeitsschutz- und Unfallverhütungsvorschriften, die für zivile Bedienstete bei der Bundeswehr maßgebend sind [vgl. Artikel IX Abs. 4 NTS, Artikel 56 Abs. 1 (a) ZA NTS]. Allerdings gilt die Besonderheit, daß die Stationierungsstreitkräfte auf den ihnen überlassenen Liegenschaften ihre eigenen Vorschriften anwenden können, soweit diese den Anforderungen des deutschen Rechts mindestens gleichwertig sind (Artikel 53 Abs. 1 Satz 2 ZA NTS). Aufgrund der Erfahrungen der zuständigen Behörden der Länder und der BAfU hat die Bundesregierung keinen Anlaß zu der Annahme, daß die Unfallverhütungsvorschriften, die von den Stationierungsstreitkräften nach ihrem nationalen Recht angewandt werden, dem nach dem Zusatzabkommen geforderten Sicherheitsstandard nicht entsprechen.

Unabhängig davon können sich die Beschäftigten an die Gewerbeaufsichtsämter wenden, die in Angelegenheiten der öffentlichen Sicherheit und Ordnung unter Einbeziehung der Unfallverhütung mit den Streitkräften zusammenwirken (Artikel 53 Abs. 4 ZA NTS in Verbindung mit Absätzen 5 und 6 UP zu Artikel 53). Danach stehen den deutschen Behörden Überprüfungs- und Zutrittsrechte zu. Der deutsche Vertreter der Liegenschaft vermittelt erforderlichenfalls den Zutritt. Meinungsverschiedenheiten werden im Wege der Zusammenarbeit geregelt.

Außerdem berät die BAfU – im Rahmen ihrer Zuständigkeit für die Unfallversicherung der zivilen Arbeitskräfte – die Streitkräfte der Entsendestaaten und wirkt darauf hin, daß die Maßnahmen der Streitkräfte zur Unfallverhütung und zur Verhütung von Berufskrankheiten nicht hinter dem deutschen Standard zurückbleiben; sie arbeitet hierzu mit den Streitkräften der Entsendestaaten eng zusammen.

Der für die Dienstaufsicht über die BAfU zuständige Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung hat durch einen Erlaß an die BAfU vom 21. September 1983 u. a. folgendes festgelegt:

> „Die BAfU unterstützt die Stationierungsstreitkräfte bei der Durchführung der Unfallverhütung durch ihren technischen Beratungsdienst. Die BAfU wird hierbei nur im Einvernehmen mit den Streitkräften tätig. Insbesondere bei Besichtigung von Dienststellen, Betrieben und Einrichtungen auf die Initiative der BAfU ist darauf zu achten, daß das Einverständnis der bei den Stationierungsstreitkräften dafür zuständigen Stellen für den Einzelfall oder in allgemeiner Form vorliegt. Soweit die BAfU im Rahmen dieser Tätigkeit feststellt, daß Maßnahmen zur Unfallverhütung oder für eine wirksame Erste Hilfe getroffen werden müssen, teilt sie dies dem zuständigen Hauptquartier der Stationierungsstreitkräfte mit. Die BAfU führt im Einvernehmen mit den Stationierungsstreitkräften Ausbildungsveranstaltungen für Sicherheitsbeauftragte, Fachkräfte für Arbeitssicherheit und sonstige mit der Unfallverhütung und mit dem Arbeitsschutz betraute Personen durch. Sie unterstützt die Ausbildung von Ersthelfern und Betriebssanitätern."

Die ausländischen Streitkräfte haben sich gegenüber der Bundesregierung wiederholt zu einer engen Zusammenarbeit mit der BAfU auf dem Gebiet der Unfallverhütung bereit erklärt.

c) Ist die Bundesausführungsbehörde für Unfallverhütung oder sind die Gewerbeaufsichtsämter in der Lage, Zivilbeschäftigte bei den Stationierungsstreitkräften oder ihre Interessenvertretungen über Art und Umfang der bei den Stationierungsstreitkräften geltenden Unfallverhütungsvorschriften zu informieren?

Grundsätzlich sind die BAfU und zum Teil die Gewerbeaufsichtsämter in der Lage, Zivilbeschäftigte bei den Stationierungsstreitkräften oder ihre Interessenvertretungen über Art und Umfang der nach deutschem Recht geltenden Unfallverhütungsvorschriften zu informieren. Die Stationierungsstreitkräfte wenden jedoch die nach ihrem nationalen Recht geltenden Unfallverhütungsvorschriften an und sind hierzu unter den Voraussetzungen des Artikels 53 des Zusatzabkommens zum NATO-Truppenstatut auch befugt. Soweit die Stationierungsstreitkräfte eigene Vorschriften anwenden, können nur die Behörden der Stationierungsstreitkräfte den Arbeitnehmern oder ihren Betriebsvertretungen Auskunft über die im Einzelfall für die Tätigkeit der örtlichen Arbeitnehmer geltenden Vorschriften geben.



Druck: Thenée Druck KG, 5300 Bonn, Telefon 23 19 67
Alleinvertrieb: Verlag Dr. Hans Heger, Postfach 20 13 63, Herderstraße 56, 5300 Bonn 2, Telefon (02 28) 36 35 51, Telefax (02 28) 36 12 75
ISSN 0722-8333